



Resolution 2562 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 11. Februar 2021

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019) und 2508 (2020) und die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 11. Dezember 2018 (S/PRST/2018/19),

begrüßend, dass die Regierung Sudans, die Sudanesische Revolutionäre Front und die Befreiungsbewegung Sudans (Minawati-Splittergruppe) am 3. Oktober 2020 in Juba das Friedensabkommen von Juba unterzeichnet haben, und Sudan und die Menschen in Sudan zu diesem historischen Erfolg beglückwünschend, der eine Chance auf umfassenden und dauerhaften Frieden in Sudan und einen wichtigen Meilenstein im Übergang zu einer von Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand geprägten Zukunft für Sudan darstellt,

den Unterzeichnern des Friedensabkommens nahelegend, den Umsetzungsprozess zügig einzuleiten, und feststellend, dass das Abkommen eine spezifische Unterstützerrolle für die Vereinten Nationen bei der Umsetzung seiner Bestimmungen vorsieht,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an diejenigen, die sich dem Friedensprozess mit der Regierung Sudans noch nicht angeschlossen haben, dies umgehend, konstruktiv und ohne Vorbedingungen zu tun, sodass die Verhandlungen über ein umfassendes Friedensabkommen rasch abgeschlossen werden können, und mit der Aufforderung an internationale Akteure, die noch nicht beteiligten Parteien weiter zur Teilnahme zu ermutigen,

erneut erklärend, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung für den Schutz

* 2 1 01959 *



betonend, dass die Regierung Sudans dafür sorgen muss, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Verfassungsdokuments zu Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung und Rechenschaftsziehung,

feststellend dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

unter Hinweis

Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS) und der Sachverständigengruppe eine Überprüfung der Lage in Darfur vorzunehmen, insbesondere der Bedrohungen der Stabilität, der Umsetzung des Friedensabkommens von Juba und des Nationalen Plans für den Schutz von Zivilpersonen, der Maßnahmen gegen die Verbreitung von Waffen, einschließlich d4 9.72 dl 0 0 6.96 19[(von(ge)4. (s).96 1)fl981.6 (9[(ve 4 (l)2.m)n,)3 R (i1